

Übersicht zu § 1 der Hauptsatzung				Anlage 4
Gemeinde/Stadt	§ 103 HGO, Kredite, Umschuldung + Änderung Kreditbedingungen	§ 50 HGO Stundung,...	§ 100 HGO üpl + apl	weitere Übertragungsregelungen HSGB
HSGB -Mustersatzung ohne Beträge-	Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat keine Festlegung, auf welches Organ	auf Magistrat; ... im Einzelfall	keine Regelung in Muster-Hauptsatzung	
Eltville am Rhein, bisher	auf Magistrat; Bürgermeister ist ermächtigt, tagesgleich Zins-, Tilgungssätze und Zinsbindungszeiten zu vereinbaren	auf Magistrat; ... im Einzelfall Bürgermeister Entscheidungsbefugnis bis 5.000 €	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Hauptsatzung: unerheblich bis 15.000 €	entfällt
Eltville am Rhein, neu	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Hauptsatzung: unerheblich bis 25.000 €	nein
Geisenheim	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelungen zur Unerheblichkeit in Hauptsatzung, Haushaltssatzung, Budgetleitlinie	nein
Oestrich-Winkel	abweichende Regelung getroffen: Ermächtigung Verwaltung, halbjährlicher Bericht an HFA	auf Magistrat; ... im Einzelfall Bürgermeister Entscheidungsbefugnis bis 5.000 €	unerheblich: üpl-Überschreitung Ansatz um nicht mehr als 15 % (max. 5.000 € je Konto), apl-bis 5.000 € je neu zu bildendem Konto	ja
Walluf	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	auf Gemeindevorstand; im Einzelfall bis 15.000 €	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: 15.000 €	ja
Kiedrich	keine von § 103 abweichende Regelung getroffen.	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelung in Hauptsatzung, Haushaltssatzung,	nein
Schlangenbad	auf Gemeindevorstand	auf Gemeindevorstand; bis Erheblichkeitsgrenze der Haushaltssatzung = 40.000 €	keine von § 100 abweichende Regelung getroffen. Anm.: grds. Zuständigkeit Magistrat. Bei erheblichen Aufwendungen/Auszahlungen vorherige Zustimmung Gemeindevertretung erforderlich. Hauptsatzung: keine Regelung; Haushaltssatzung: 40.000 €, üpl. bis 10.000 € Bürgermeister	nein
Rüdesheim am Rhein	abweichende Regelung getroffen: auf HFA	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	üpl + apl bis 2.500 € auf Magistrat; üpl + apl in unbegrenzter Höhe auf HFA	nein
Lorch	abweichende Regelung getroffen: auf HFA	auf Magistrat; ... im Einzelfall	keine Regelung in Hauptsatzung	ja
Idstein	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister	auf Magistrat: Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung im Einzelfall bis 100.000 €; Niederschlagung, Erlass im Einzelfall bis 10.000 €	keine Regelung in Hauptsatzung Budgetleitlinie: 30.000 €	teils
Taunusstein	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister (ebenso Kassenkredite - § 105 HGO)	§ 66 Nr. 5 Zuständigkeit Magistrat	keine Regelung in Hauptsatzung Budgetleitlinie: 1 % bzw. 0,25 % Gesamtbetr. Aufw./Ausz.	nein
Heidenrod	auf Gemeindevorstand	Erlass von öffentl. Abgaben auf Gemeindevorstand bis 5.000 € Stundung+Ratenzahlung auf Gemeindevorstand	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: bis 2.000 € Bürgermeister, bis 25.000 € Gemeindevorstand, darüber Gemeindevertretung	ja
Niedernhausen	abweichende Regelung getroffen: auf Bürgermeister	Niederschlagung, Erlass von öffentl. Abgaben auf Gemeindevorstand bis 50.000 € Stundung+Ratenzahlung auf Gemeindevorstand ohne Wertgrenze	keine Regelung in Hauptsatzung Haushaltssatzung: 50.000 €	nein